

## **Satzung zur Nutzung des Hauses für Kinder Osternohe vom 21. Juli 2015**

---

Der Markt Schnaittach erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Haus für Kinder“ in Osternohe.

### **§ 1**

#### **Grundsätzliches**

- (1) Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung betreibt der Markt Schnaittach das Haus für Kinder in Osternohe, Haidlinger Str. 10, 91220 Schnaittach im Sinn von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Das Haus für Kinder besteht aus:
  1. „Kinderkrippe“ für Kinder in der Regel von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres;
  2. „Kindergarten“ für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung;
  3. „Schulkindebetreuung“ für Grundschulkinder, die den Kindergarten oder die Kinderkrippe schon besucht haben

### **§ 2**

#### **Personal**

- (1) Der Markt Schnaittach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

### **§ 3**

#### **Beiräte**

- (1) Für jede Einrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu wählen.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.

### **§ 4**

#### **Aufnahme in das Haus für Kinder**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten für das Betriebsjahr. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich, wenn freie Plätze verfügbar sind.
- (2) Das Betriebsjahr beginnt am 1. September und endet am darauf folgenden 31. August.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder, die in den Gemeindeteilen Bernhof, Bondorf, Frohnhof, Götzlesberg, Haidling, Hormersdorf, Osternohe, Poppenhof, Reingrub oder Schloßberg wohnen,

- b) Kinder, die im Gemeindegebiet Schnaittach wohnen,
  - c) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
  - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
  - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung bedürfen,
  - f) Altersstufe der Kinder.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die im Gemeindegebiet Schnaittach wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) Die Aufnahme von nicht im Gemeindegebiet Schnaittach wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein im Gemeindegebiet Schnaittach wohnendes Kind benötigt wird.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

## **§ 5**

### **Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Betriebsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Betriebsjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

## **§ 6**

### **Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

## **§ 7**

### **Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit (auch bei Läusen) ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

(3) Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind den Kindergärten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

## **§ 8**

### **Öffnungszeiten**

(1) Das Haus für Kinder ist Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 16:30 Uhr und Freitag von 07:30 bis 14:30 Uhr geöffnet. Die Kernzeit ist täglich von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

(3) Im Rahmen des Kindergartenjahres werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Elternbeirat 28 Schließtage festgesetzt.

(4) Die Kindergärten bleiben an gesetzlichen Feiertagen, am HI. Abend und an Silvester geschlossen.

## **§ 9**

### **Verpflegung**

Kinder, die das Haus für Kinder durchgehend bzw. über die Mittagszeit besuchen, können in der Einrichtung ein Mittagessen einnehmen.

## **§ 10**

### **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) Sprechstunden finden nach Absprache statt, Elternabende mindestens zweimal jährlich. Die Termine werden durch Aushang in den Kindergärten bekannt gegeben.

## **§ 11**

### **Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum Haus für Kinder zu sorgen.

## **§ 12**

### **Unfallversicherungsschutz**

Kinder im Haus für Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsdauer (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 13**

### **Haftung**

(1) Der Markt Schnaittach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hauses für Kinder entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Schnaittach für Schäden, die sich aus der Benutzung des Hauses für Kinder ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Markt Schnaittach zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Schnaittach nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

#### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft. <sup>(Fn.1)</sup>

---

1. Diese Nutzungsordnung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Juli 2015. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. 4233-02-01